

BEKANNTMACHUNG



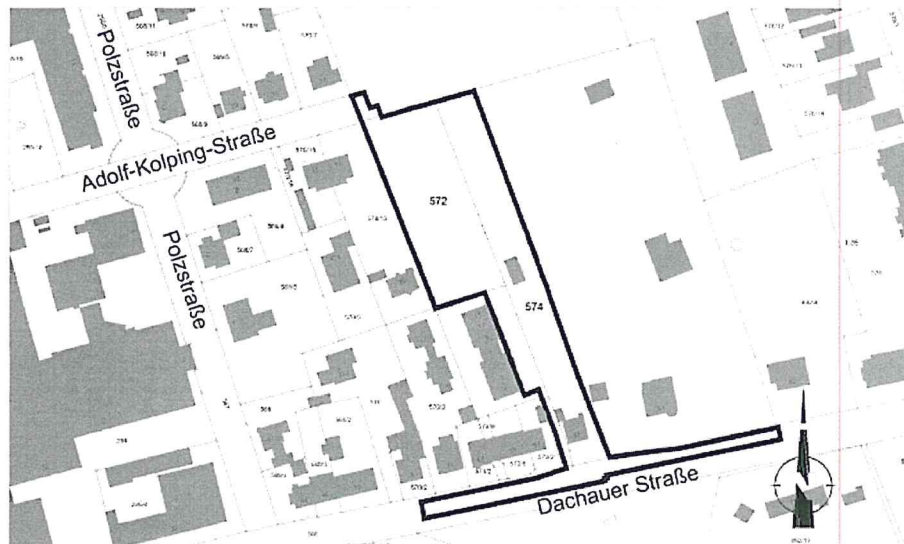
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 86/1-1 „Für das Gebiet zwischen Dachauer Straße, Stadelbergerstraße, Sinzingerstraße und Polzstraße – 1. Änderung“ im Bereich Kester-Haeusler-Park

Der Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 86/1-1 „Für das Gebiet zwischen Dachauer Straße, Stadelbergerstraße, Sinzingerstraße und Polzstraße – 1. Änderung“ im Bereich Kester-Haeusler-Park als Satzung beschlossen.

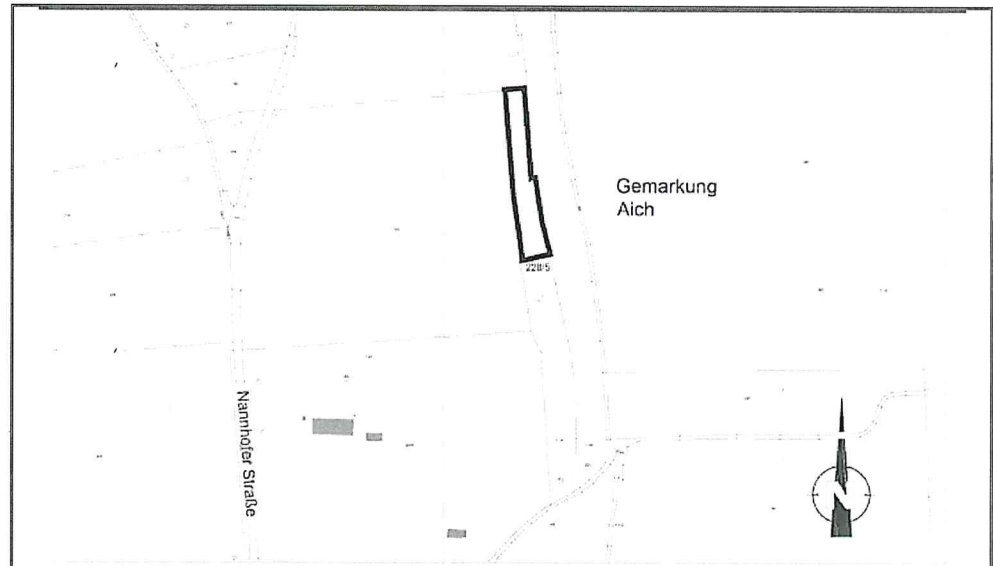
Die 1. Änderung des Bebauungsplans für den Bereich des Kester-Haeusler-Parks umfasst 2 Bereiche.

Bereich 1 umfasst das Gebiet östlich der östlichen Bebauung der Polzstraße, südlich der Psychiatrischen Ambulanz und Tagklinik des Isar-Amper-Klinikums Fürstenfeldbruck, westlich der westlichen Bebauung der Sinzingerstraße und nördlich der Dachauer Straße inkl. eines Teilbereichs der Dachauer Straße, Gemarkung Fürstenfeldbruck und ergibt sich aus folgendem Lageplan (schwarz umrandet, mit „Umgriffsplan zum BBP 86-1-1 „Kester-Haeusler-Park“ beschriftet).

Der Bereich 2 ist die Ausgleichsfläche und umfasst eine Teilfläche der FINr. 228/5 Gem. Aich. (schwarz umrandet, mit „Umgriffsplan Ausgleichsfläche zum BBP 86-1-1 „Kester-Haeusler-Park“ beschriftet



Umgriffsplan zum
BBP 86-1-1 "Kester-Haeusler-Park" Plan ohne Maßstab



Umgriffsplan Ausgleichsfläche zum
BBP 86-1-1 "Kester-Haeusler-Park" Plan ohne Maßstab

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31 (Rückgebäude), Zimmer Nr. 214, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

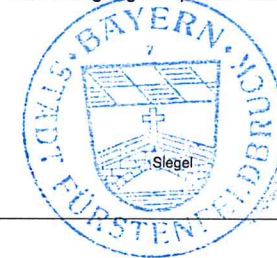
Der Bebauungsplan ist online unter www.fuerstenfeldbruck.de/Bauleitplanung demnächst abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 -3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenfeldbruck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Fürstenfeldbruck, den 23.05.2017
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Erich Raff
Oberbürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln
Angeheftet am: 24.05.2017
Abgenommen am: 28.05.2017

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)